



**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Medizinischen Universität Wien**
Körperschaft Öffentlichen Rechts

Vorsitz

Geschäftszahl: 2020-0.823.240

**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 geändert wird**

25.01.2021, Wien

Wir, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Medizinischen Universität Wien, nehmen nachfolgend Stellung zum *Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014* geändert wird:

Ad Z 22 Studienvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (§ 19 Abs. 2 HSG)

Durch die Streichung der letzten beiden Sätze des § 19 Abs. 2 HSG können die Hochschüler_innenschaften mehrerer Bildungseinrichtungen, die gemeinsam mit der Durchführung eines Studiums betraut sind, nicht mehr durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Studienvertretung für das betreffende Studium einrichten.

An der Medizinischen Universität Wien soll gemeinsam mit der Universität Wien ein neues Masterstudium *Molecular Precision Medicine* eingeführt werden. Das Curriculum wurde bereits im Senat beschlossen. Sobald die ersten Studierenden dieses neue Masterstudium aufnehmen, ist aus Sicht der Hochschüler_innenschaft an der Medizinischen Universität Wien mit den Studierenden zu besprechen, ob im Sinne des § 19 Abs. 2 HSG die Studienvertretung mit der bereits existierenden *Studienvertretung Postgraduelle Studien* der Hochschüler_innenschaft an der Medizinischen Universität Wien zusammengefasst werden soll, ob eine gemeinsame Studienvertretung mit der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien eingerichtet werden soll oder ob eine eigene Studienvertretung einzurichten ist.



Neues AKH, Leitstelle 6M, Währinger Gürtel 18-20, A-1090 Wien
Tel: +43 1 4031759 Fax: +43 403 17 59 16
www.oehmedwien.com uv@oehmedwien.com

Neben erst und letztgenannter Option, sehen wir auch in der zweiten Option eine gangbare Möglichkeit, wie die Vertretung der Studierenden durch eine Studienvertretung sinnvoll erfolgen kann. Wenn tatsächlich an zwei oder mehreren Bildungseinrichtungen eine Studienvertretung für dasselbe Studium einzurichten ist, kann es zu großen organisatorischen Problemen führen (Aufstellung zur Wahl parallel an mehreren Bildungseinrichtungen, Aufteilung der Studierendenbeiträge auf mehrere Hochschüler_innenschaften, geteiltes Budget im Jahresvoranschlag mehrerer Hochschüler_innenschaften, usw.).

Wir sprechen uns daher für die Beibehaltung der letzten beiden Sätze des § 19 Abs. 2 HSG aus, weil die Hochschüler_innenschaft in naher Zukunft Gebrauch von der Regelung machen könnte und eine solche aus unserer Sicht sehr sinnvoll sein kann.

Ad Z 30 Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter (§ 31 HSG)

Wir möchten anregen, die Mandatar_innen der Studienrichtungsvertretungen unter die in § 31 Abs. 1b Z 2 oder 3 HSG genannten Personen aufzunehmen, so dass ihnen für ihren Aufwand ebenfalls eine laufende pauschalierte Entschädigung zuerkannt werden kann.

In großen Studiengängen mit einer Vielzahl von Studierenden wie z.B. dem Studium der Human- oder Zahnmedizin haben die Studierendenvertreter_innen einen mindestens so großen laufenden Arbeitsaufwand wie Referent_innen oder Sachbearbeiter_innen, welche in § 31 Abs. 1b Z 2 respektive 3 HSG angeführt werden. Sie sind das primäre Sprachrohr der Studierenden gegenüber den Lehrenden und dem für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) sowie erste Anlaufstelle bei Problemen. Außerdem sind sie durch ihre Mitgliedschaft in diversen Kollegialorganen sowie insbesondere curricularen Planungsteams wesentlich an der wichtigen Weiterentwicklung der Curricula beschäftigt, wodurch sie nicht nur eine große Verantwortung tragen, sondern auch einen großen Aufwand haben. Daneben kommt ihnen auch die zeitaufwendige Organisation verschiedener Events zu. Während dem Vorsitz für seine verschiedenen Aufgaben die Referate mit Referent_innen und Sachbearbeiter_innen zur Verfügung stehen, fehlt den Studienvertreter_innen ein solcher Apparat.

Durch den Entwurf des Bundesgesetzes in der ausgeschickten Fassung, könnten Mandatar_innen von Studienvertretungen lediglich unter § 31 Abs. 1b Z 4 („für alle anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter höchstens 100 Euro“) subsumiert werden. Aufgrund des geschilderten Aufwandes sehen wir die dringende Notwendigkeit, die Mandatar_innen der Studienrichtungsvertretungen unter die in § 31 Abs. 1b Z. 2 oder 3 HSG genannten Personen aufzunehmen.

Ad Z 32 Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern (§ 32 Abs. 3 HSG)

Durch die Novelle soll der Satz aufgenommen werden: „[...] Erlischt die Angehörigeneigenschaft, endet die Entsendung automatisch. [...]“

Studierende sind oft am Ende ihrer Studien in Kollegialorganen von Hochschulen aktiv. Durch die Änderung im Universitätsgesetz (Ad Z 77 Rechte und Pflichten der Studierenden

– Voraussetzung für Entsendung in Kollegialorgane (§ 59 Abs. 5 UG)), dass Studierendenvertreter_innen facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten für die Entsendung in Kollegialorgane des Senates nachweisen müssen, wird dies weiter verstärkt werden. Es ist aufgrund von Prüfungsterminen und Beurteilung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit nicht immer hundertprozentig planbar, wann ein Studium abgeschlossen werden kann.

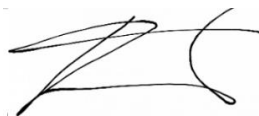
Es wäre aus unserer Sicht daher sinnvoll, den § 32 Abs. 4 HSG dahingehend zu erweitern, dass entsandte Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter so lange ihre Funktion ausüben haben, bis eine neue Entsendung erfolgt, höchstens jedoch für vier Monate, auch wenn die Entsendung mit der Erlöschung der Angehörigeneigenschaft automatisch endet.

Dies würde sicherstellen, dass alle notwendigen Informationen von Studierendenvertreter_innen weitergegeben werden können und es zu keiner Situation kommt, in der kein_e Studierendenvertreter_in teilnehmen kann, weil die Entsendung automatisch endete und noch keine neue Entsendung erfolgen konnte.

Vorschlag § 32 Abs. 4 HSG lautet:

Die Funktionsperiode von in Kollegialorgane der Bildungseinrichtungen, mit Ausnahme der Habilitations- und Berufungskommissionen, entsandten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter entspricht der Funktionsperiode gemäß § 15 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass entsandte Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter so lange ihre Funktion ausüben haben, bis eine neue Entsendung erfolgt. ***Dies ist auch für höchstens vier Monate ab dem Tag, an dem die Angehörigeneigenschaft der entsendeten Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß § 32 Abs. 3 HSG erlischt, zulässig.***

Im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Wien,



Patrick Tauber
Referent für Bildungspolitische Angelegenheiten



Johannes Schmid
Vorsitzender